

Entscheidung

des Landesschiedsgericht der Christlich – Sozialen Union in Bayern

Auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.September 1960 in M, an der teilnahmen:

1. Franz Weber, Notar, Rothenburg ob der Tauber (Vorsitzender)
2. Ernst Durchho1z, Landesgerichtsdirektor in München (jur. Beisitzer)
3. Josef Schatz, Rechtsanwalt, Amberg, (jur. Beisitzer),
4. Thomas Mittermeier, Techniker, München (Beisitzer),
5. Frau Marianne Sch1und, Hausfrau, Bamberg (Beisitzerin),
6. A. Niedermair, Angestellte, München (Protokollführerin).

In der Schiedsgerichtssache CSU - Bezirksverband U / D, Vers. Insp. aus A, erkennt das Landesschiedsgericht der CSU in Bayern:

- I. Auf die Berufung des Bezirksverbandes der CSU in U wird die Entscheidung des Bezirksgerichtes der CSU in U vom 30.04.1960 aufgehoben.
- II. Es wird gegen D, Vers. Insp. in A unter Einrechnung der rechtskräftigen Entscheidung des Bezirksschiedsgerichtes der CSU in U vom 28.11. 1959 (I-2-10/59) auf Ruhen der in § 5 a, b, d der Satzung der CSU in Bayern niedergelegten Mitgliedsrechtes, sowie auf Ruhen aller Ämter bis einschließlich 31.Dezember 1961 erkannt.(§ 21, 1. f. LSchO.)
- III. Das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht ist kostenfrei (§ 27, 1. LSchO).

I. Tatbestand

Das Bezirksschiedsgericht CSU in U hat auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. April 1960 in W (AZ.: I/1/1960) gegen D unter Einrechnung der Entscheidung des gleichen Schiedsgerichtes vom 28. November 1959 (I 2-10/59) auf Ruhen aller Ämter bis 30. Juni 1961 erkannt.

Gegen diese Entscheidung hat der Bezirksverband der CSU U form- und fristgerecht Berufung zum Landesschiedsgericht eingereicht.

Der in der Entscheidung des Bezirksschiedsgerichtes vom 30. April 1960 niedergelegte Tatbestand ist richtig. Es wird auf ihn Bezug genommen.

In der mündlichen Verhandlung des Landesschiedsgerichtes wurde der Schiedsgerichtsakt des Bezirksschiedsgerichtes der CSU in U (I, 2-10/59) beigezogen. Sowohl der Berufungsführer wie der Antragsgegner wurden eingehend zur Sache gehört. Als Zeugen wurden vernommen: H, G und der Kreisvorsitzende des Kreisverbandes A G[1].

II. Entscheidungsgründe

Nach Aussage des Antragsgegners D wurde das Schreiben vom 09.02. 1960 in Abdruck 28 mal versandt. Er bekennt sich als Verfasser und erklärt, daß er ohne jede Hilfe das Schreiben verfaßt hat. Der Inhalt des Schreibens erfüllt ohne Zweifel den Tatbestand des § 9 Abs. 2, b der Satzung der CSU in Bayern. Mit dem Verfassen und mit dem Verbreiten dieses Schreibens hat D bewußt gegen die Interessen der CSU und auch gegen die Parteidisziplin verstoßen.

Wenn D meinte, gegen die gewählte Kreisvorstandschaft zur Wahrung eigener Interessen auf diese Weise vorgehen zu müssen, so hat er den unrichtigen Weg gewählt.

Wenn er sich in ein Unrecht versetzt glaubte, dann hätte er sich in erster Linie an den Bezirksvorstand und schließlich an den Landesvorstand wenden müssen.

Wenn das Landesschiedsgericht dem Antrag des Bezirksverbandes der CSU in U auf Parteiausschluß nicht folgte, so geschah dies unter Würdigung von mildernden Umständen.

Straferschwerend war zu berücksichtigen, daß D erst am 28. 11. 1959 zu einer empfindlichen Parteistrafe verurteilt wurde.

In diesem Verfahren wurde der persönliche Inhalt seines Schreibens vom 09.02.1960 widerlegt. Trotzdem wiederholte D in seinem Schreiben fast die gleichen Behauptungen, die die Tatsachen entstellen und verzerren. In höchst einseitiger Linie und, nur auf sich bezogen, werden Vorgänge beurteilt, ohne sich zu bemühen, des Anderen Meinung zu achten und sich in demokratischer Weise Mehrheitsbeschlüssen unterzuordnen, auch wenn die gefallene Entscheidung eigenen Interessen nicht entspricht.

Strafmildernd war zu berücksichtigen, daß D in Unkenntnis und auch infolge unrichtiger Auskunft aus einer CSA - Versammlung hinausgewiesen wurde. Nach Aussage der Zeugen G[[1] und G ist das Urteil des Bezirksschiedsgerichtes vom 28. 11. 1959 dahin ausgelegt worden, daß auch die Mitgliedsrechte des D ruhen, darunter auch das Mitgliedsrecht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen (§ 5, c der Satzung der Union).

Maßgebend für ein Urteil sind aber stets der Tenor eines Urteils und nicht die Entscheidungsgründe. Es wird diesbezüglich auf § 25 LSchO verwiesen, wonach die Vorschriften der Strafprozessordnung, der Zivilprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäße Anwendung finden, wenn in der Landesschiedsgerichtsordnung nichts abweichend bestimmt ist.

Nachdem es sich bei D um einen ehrgeizigen, auf seinem Gebiet empfindlichen Menschen handelt, wurde er ohne Zweifel durch diese Behandlung in einen Zustand der Erregung und Auflehnung versetzt, der das Motiv für das bewußte Schreiben sein kann.

Nach den Bekundungen des Zeugen G (Wahlkreisgeschäftsführer) ist ein Schaden durch das Versenden des Schreibens nicht festzustellen. Von den angeschriebenen Personen hat keine nach der Aussage des

Antragsgegners eine Antwort gegeben. Keine der Zeugen konnte behaupten, daß das Schreiben als politisches Kampfmittel gegen die CSU besonderes im Kommunalkampf 1960 benutzt worden wäre.

Entscheidend aber dafür, daß D nicht ausgeschlossen wurde, war letztlich die Aussage des Kreisvorsitzenden G[1] selbst, der in D nicht den Hauptverantwortlichen sieht, sondern glaubt, daß andere Personen hier im Hintergrund stehen. Das Landesschiedsgericht will aber niemand mit einer so schweren Strafe, wie es der Ausschluß darstellt, belegen, bei dem nicht voll und ganz die eigene Verantwortlichkeit vorliegt.

Das Landesschiedsgericht hat nach eingehender Würdigung aller Umstände auf die Strafe, wie oben, erkannt, obwohl schwere Bedenken vorlagen. D hat in den letzten Wochen wieder einen eigenen Arbeitskreis gegründet, dem nach Aussage des D selbst, der aus der Partei ausgeschlossene H angehört. Dieses Verhalten ist bedenklich. Es wird dem Parteimitglied D empfohlen, auf einen eigenen Arbeitskreis zu verzichten und innerhalb der Partei seine sozialpolitischen Interessen zu verfolgen.

Das Landesschiedsgericht hat D nochmals die Möglichkeit eingeräumt, sich als CSU-Mann zu bewähren. Bei einem weiteren Verstoß gegen die Satzung der CSU wird ein Ausschluß nicht zu umgehen sein. Es liegt also an D selbst, seine Beteuerungen, im Geist der Union sich für die anerkannten Ziele der CSU einzusetzen und als ordentliches Parteimitglied sich zu verhalten, wahr zu machen und das Mißtrauen zu beseitigen, das bei seinem bisherigen Benehmen mit Recht gegen ihn bestehen mußte.

Das Landesschiedsgericht hat für das Ruhen der in § 5 a, b, d, der Satzung niedergelegten Mitgliedsrechte, sowie auf das Ruhen aller Ämter bis einschließlich 31. Dezember 1961 aus dem Sachverhalt erkannt. Das Recht in § 5 Ziffer c der Satzung, nämlich an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, wurde nicht abgesprochen, um D Gelegenheit zu geben, durch den Besuch der Versammlungen und durch sein Verhalten in diesen Versammlungen, sich zu bewähren.

Die Entscheidung des Landesschiedsgerichtes ist endgültig.